

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Änderung der Sächsischen Landkreisordnung
(SächsLKro)**

Dresden, 11.04.2016

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 11.04.2016

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

A. Zielsetzung

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen, die dadurch entstehen können, wenn hauptamtliche Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden in den Kreistag gewählt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das Gesetz wird geregelt, dass hauptamtliche Bürgermeister von Gemeinden nicht gleichzeitig Kreisräte des Kreises werden können, dem sie angehören.

C. Alternativen

Eine gesetzliche Änderung dahingehend, dass ehrenamtlich im Kreis Tätige wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wenn die Entscheidung der Gemeinde, als deren Organ er tätig ist, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, ist in § 18 Absatz 1 Nummer 7 Sächsische Landkreisordnung rechtlich grundsätzlich möglich. Dies hätte zur Folge, dass Bürgermeister als Kreisräte im Kreistag nicht mitberaten und mitentscheiden könnten, wenn die Entscheidung für die Gemeinde, in der sie tätig sind, unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Eine derartige Regelung reicht jedoch zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht aus. Gegen eine derartige Regelung spricht, dass in vielen Fällen unklar ist, ob die Entscheidungen des Kreistages der Gemeinde, in dem der Kreisrat Bürgermeister ist, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können. Darüber hinaus werden durch diese Regelung keine Interessenkollisionen verhindert, die über die unmittelbaren Vor- und Nachteil für die vom Bürgermeister vertretene Gemeinde hinausgehen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Interesse einer umfassenden Verhinderung von Interessenkollisionen erscheint es geboten, die möglichen Interessenkonflikte durch einen zusätzlichen Hinderungsgrund in § 28 Absatz 1 Sächsische Landkreisordnung und nicht durch eine Änderung des § 18 Absatz 1 Nummer 7 Sächsische Landkreisordnung auszuschließen.

D. Kosten

Keine.

E. Ergebnis der Anhörung der kommunalen Landesverbände

Die nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen erforderliche Anhörung der kommunalen Landesverbände wird nachgeholt.

F. Zuständigkeit

Innenausschuss

Gesetz zur Änderung der Sächsischen Landkreisordnung vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Landkreisordnung

Dem § 28 Absatz 1 Nummer 4 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. die hauptamtlichen Bürgermeister einer dem Landkreis angehörenden Gemeinde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein:

Hinderungsgründe, ein Mandat als Kreisrat anzunehmen, sind im Interesse der Objektivität der Verwaltung des Landkreises unerlässlich. Dadurch wird dem Eindruck von unsachlichen Entscheidungen im Kreistag aufgrund von Interessenkollisionen entgegengewirkt.

Die Bürgermeister der Gemeinden, die dem Kreis angehören, in dem sie gleichzeitig Kreisräte sind, befinden sich bei Entscheidungen des Kreistages, an denen sie mitwirken, oft in erheblichen Interessenkonflikten. Einerseits sind sie Interessenvertreter ihrer Gemeinden; andererseits sind sie in den Kreistag gewählt worden, um die Interessen des Landkreises zu vertreten. Bei einer Vielzahl von Entscheidungen des Kreistages können gegensätzliche Interessen zwischen Landkreis und den ihm angehörenden Gemeinden auftreten. Dies ist insbesondere bei dem Beschluss zur Kreisumlage mit der Haushaltssatzung oder Entscheidungen über die Standorte von Kreiseinrichtungen der Fall. Zweck des Änderungsgesetzes ist es, diese Interessenkonflikte von vornherein auszuschließen.

B. Im Besonderen

Da Bürgermeister als Kreisräte vergleichbaren Interessenkonflikten unterliegen wie die in § 28 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Personengruppen, ist auch eine entsprechende Regelung sinnvoll und geboten.

Die Ermächtigung für die Einschränkungen des Grundsatzes der gleichen Wahl in Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz ergibt sich aus Artikel 137 Absatz 1 Grundgesetz. Danach kann Wählbarkeit von kommunalen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Die Ehrenbeamten zählen nicht zu den Beamten in Sinne des Artikels 137 Absatz 1 Grundgesetz und werden daher von der Regelung ausgenommen.

Zwischen dem Amt als hauptamtlicher Bürgermeister und dem Mandat im Kreistag können erhebliche Interessenkollisionen auftreten. Diese rechtfertigen es, dass die vorgesehene Änderung in seiner Folge faktisch einem Ausschluss der Wählbarkeit von hauptamtlichen Bürgermeistern in die Vertretung des Landkreises nahekommt.

Aus den gegenseitigen Kontrollfunktionen, die im Fall der Besetzung des Kreistages mit Bürgermeistern von kreisangehörigen Gemeinden zwischen diesen und dem Landrat bestehen, ergibt sich die Gefahr, dass eine umfassende Kontrolle der Landräte durch die Kreistage mit hauptamtlichen Bürgermeistern im Kreistag nicht betrieben wird. Der Grund dafür liegt in der erheblichen Abhängigkeit der Bürgermeister von den Entscheidungen des Landrates als Organ der unteren staatlichen Aufsichtsbehörde. Das Landratsamt ist für kreisangehörige Gemeinden die zuständige Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde. Zusätzlich nimmt es für die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach § 146 Absatz 4 Sächsisches Beamtengesetz, des Dienstvorgesetzten nach § 146 Absatz 5 Sächsisches Beamtengesetz und der Einleitungsbehörde für Disziplinarverfahren nach § 118 Absatz 1 Nummer 1 Disziplinar-

ordnung für den Freistaat Sachsen wahr. Es lässt sich auch nicht ausschließen, dass der Landrat mit Rücksicht auf den Einfluss der Bürgermeister im Kreistag seine vorgenannten Aufsichtspflichten vernachlässigt.

Noch stärker fallen direkte Interessenkollisionen ins Gewicht.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage könnten die Kreisträte, die gleichzeitig Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden sind, geneigt sein, im Interesse „ihrer“ Gemeinden die Interessen des Landkreises an einer auskömmlichen Finanzierung seiner Aufgaben zu vernachlässigen und ihre Stimme im Kreistag für eine besonders niedrige bzw. gegen eine hohe Kreisumlage einzusetzen. Darüber hinaus sind direkte Kollisionen bei Entscheidungen zur Übernahme von freiwilligen Aufgaben der Gemeinden nach §§ 2 Absatz 1 Satz 1, 24 Absatz 2 Nummer 3 Sächsische Landkreisordnung denkbar.